

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 37/08 R**

L 30 AL 1095/05 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 60 AL 176/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2009 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. September 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren  
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der Rechtsstreit betrifft die mehrfache Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die damit einhergehende Erstattung von Alhi nebst Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 25. September 2008 - ihm zugestellt am 9. Januar 2009 - mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6. November 2008, das nach Weiterleitung durch das LSG am 13. November 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Revision eingelegt. Mit einem weiteren am 16. Februar 2009 eingegangenen Schreiben vom 7. Februar 2009 hat er zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Revisionsfrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat weder den Antrag bis zum Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist, die am 9. Februar 2009 endete (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), gestellt, noch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Revisionsfrist beim BSG einzureichen sind. Es ist - auch unter Berücksichtigung seiner Angaben im Schreiben vom 7. Februar 2009 - weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Revision entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Revision einlegen. Schon die Revisionsschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechts-



mittelbelehrung des angefochtenen Urteils und zuvor bereits durch das Schreiben des Senats vom 19. November 2008 ausdrücklich hingewiesen worden.

- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Revision ist schon deshalb nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

